

## Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.04.2025 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden

	in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.430.500	3.649.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.921.200	3.908.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-490.700	-259.200
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.240.300	3.459.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	3.522.600	3.510.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-282.300	-51.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.200	74.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	211.000	1.055.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-136.800	-980.800

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 von bisher 324.000 EUR auf 345.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2025	
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 197 v. H.	auf 197 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 189 v. H.	auf 189 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

	und in 2026	
1. Grundsteuer		
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 197 v. H.	auf 197 v. H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 189 v. H.	auf 189 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

## § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen betragen bleiben für 2025 und 2026 unverändert bei 6,9487 VzÄ..

## § 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2025	von bisher	530.299,00 EUR
		auf voraussichtlich	761.799,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025	von bisher	4.718.355,00 EUR
		auf voraussichtlich	4.949.455,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	von bisher	9.192.577,30 EUR
		aus voraussichtlich	9.444.141,55 EUR

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.  
Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

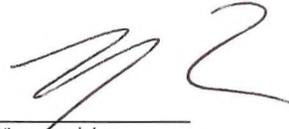
Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

04.04.2025  
Ort, Datum



  
Bürgermeister  
H. Hagemeister

**Hinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 07.04.2025 bis 22.04.2025 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Börgermünde, den 04.04.2025

  
(Unterschrift)  
Bürgermeister H. Hagemeister

Tag des Aushangs:

04.04.25

Tag der Abnahme:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift